|  |  |
| --- | --- |
|  | G |
| Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Der RatVierundfünfzigste ordentliche TagungGenf, 30. Oktober 2020 | C/54/5Original: englischDatum: 14. August 2020 |
| *zur Prüfung auf dem Schriftweg* |  |

JahresabschluSS für DAS JAHR 2019

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

 Der Jahresabschluss der UPOV für das am 31. Dezember 2019 abgelaufene Rechnungsjahr wird dem Rat gemäß Regel 6.5 der Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen der UPOV (Dokument UPOV/INF/4/5), die erfordert, dass der Rat den Jahresabschluss prüft und billigt, vorgelegt. Der Jahresabschluss für 2019 ist in der Anlage dieses Dokuments dargelegt. Die Anlage enthält auch die vom Generalsekretär unterzeichnete Erklärung der UPOV bezüglich interner Kontrolle. Dokument C/54/6 enthält den Rechnungsprüfungsbericht des Externen Revisors.

 Der Jahresabschluss 2019 wurde gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (IPSAS) erstellt. Auf seiner fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung am 20. Oktober 2011 in Genf vereinbarte der Rat den Übergang der UPOV zu den IPSAS ab dem 2012 beginnenden Rechnungsjahr (vergleiche Dokument C/45/18 „Bericht”, Absatz 9 Buchstabe b)).

 Der Rat wird ersucht, den Jahresabschluss für 2019 zu prüfen und zu billigen.

[Anlage folgt]

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**

Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2019 abgelaufene Rechnungsjahr

Inhalt

EINLEITUNG 2

ErgebnisSE für das am 31. Dezember 2019 abgelaufene Rechnungsjahr 2

Erstellung des Jahresabschlusses gemäß IPSAS 2

Erfolgsrechnung 3

Finanzlage 4

Haushaltsergebnis 4

ERKLÄRUNG BEZÜGLICH INTERNER KONTROLLE FÜR das Jahr 2019 6

Darstellung I: Darstellung der Finanzlage 10

Darstellung II: Darstellung der Erfolgsrechnung 11

Darstellung III: DARSTELLUNG DER Entwicklungen des Nettovermögens 12

Darstellung IV: DARSTELLUNG DER Kapitalflussrechnung 13

Darstellung V: DARSTELLUNG DER Gegenüberstellung DER IM HAUSHALT VERANSCHLAGten und DER tatsächlichen Beträge 14

Darstellung V: DARSTELLUNG DER Gegenüberstellung DER IM HAUSHALT VERANSCHLAGten und DER tatsächlichen Beträge 15

Anmerkungen zum JahresabschluSS 16

Anmerkung 1: Ziele, Führung der Organisation und Haushaltsplan des Verbandes 16

Anmerkung 2: Wichtige Rechnungslegungsgrundsätze 17

Anmerkung 3: Zahlungsmittelbestand 20

Anmerkung 4: Forderungen 20

Anmerkung 5: Kreditorenforderungen 21

Anmerkung 6: Leistungen für Bedienstete 21

Anmerkung 7: Zu leistende Transfers 25

Anmerkung 8: Im voraus entrichtete Beiträge 26

Anmerkung 9: Andere kurzfristige Verbindlichkeiten 26

Anmerkung 10: Transaktionen mit nahestehenden Personen und Einheiten 26

Anmerkung 11: Nettovermögen 27

Anmerkung 12: Gegenüberstellung von budgetärem Vergleich (Darstellung V) und Erfolgsrechnung (Darstellung II) 28

Anmerkung 13: Einnahmen 29

Anmerkung 14: Ausgaben 29

Anmerkung 15: Finanzinstrumente 30

Anmerkung 16: Ereignisse nach dem Bilanzstichtag 31

# EINLEITUNG

1. Der Jahresabschluss des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) für das am 31. Dezember 2019 abgelaufene Rechnungsjahr wird dem Rat der UPOV gemäß Regel 6.5 der Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen der UPOV (Dokument UPOV/INF/4/5) vorgelegt:

**Regel 6.5**

1) Der Generalsekretär legt dem Externen Revisor die Jahresabschlüsse für jedes Kalenderjahr der Rechnungsperiode bis spätestens 31. März nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, vor.

2) Der Generalsekretär legt innerhalb von acht Monaten nach Ende jedes Kalenderjahres den Jahresabschluss und den vom Externen Revisor hierzu erstellten Rechnungsprüfungsbericht dem Rat vor.

3) Der Rat prüft den Jahresabschluss und kann Änderungen der Beteiligung der UPOV an den gemeinsamen Ausgaben ausweisen, falls er der Überzeugung ist, dass die Höhe der Beteiligung vom Generalsekretär nicht richtig berechnet oder festgesetzt ist. In diesem Fall legt der Rat nach Rücksprache mit dem Koordinierungsausschuss der WIPO die endgültige Zuweisung fest.

4) Der Rat billigt den Jahresabschluss nach dessen Prüfung gemäß Regel 24 des Übereinkommens von 1961, Regel 25 der Akte von 1978 und Regel 29 Absatz 6 der Akte von 1991.

2. Der Bericht des Externen Revisors über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wird zusammen mit seinem Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss gemäß den Bestimmungen der Regel 6.5 und der Anlage II der Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen der UPOV ebenfalls dem Rat der UPOV vorgelegt.

3. Der Jahresabschluss 2019 wurde gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (IPSAS) erstellt. Auf seiner fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung am 20. Oktober 2011 in Genf vereinbarte der Rat den Übergang der UPOV zu den IPSAS ab dem 2012 beginnenden Rechnungsjahr (Dokument C/45/18 „Bericht”, Absatz 9 Buchstabe b)). Aufgrund dieses Beschlusses wurden die zuvor verwendeten Buchführungsnormen des Systems der Vereinten Nationen (UNSAS) durch die weltweit anerkannten IPSAS ersetzt.

# ErgebnisSE für das am 31. Dezember 2019 abgelaufene Rechnungsjahr

## Erstellung des Jahresabschlusses gemäß IPSAS

1. Die Anwendung der IPSAS erfordert die Einführung der vollständig periodengerechten Rechnungsführung. Periodenrechnung bedeutet, dass die Transaktionen und Geschäftsvorfälle zu dem Zeitpunkt erfasst werden, zu dem sie auftreten. Sie werden entsprechend in der Buchhaltung erfasst und im Jahresabschluss für die Finanzperiode, auf die sie sich beziehen, ausgewiesen, und nicht erst, wenn Barmittel oder deren Gegenwert eingenommen oder ausgezahlt werden.
2. Gemäß den IPSAS werden Einnahmen sowohl aus Beiträgen als auch aus außeretatmäßigen Mitteln (Treuhandgeldern) zu dem Zeitpunkt erfasst, zu dem UPOV Anspruch auf den Erhalt des Beitrags hat. Werden der UPOV Beiträge geschuldet, so werden die Forderungen ausgewiesen, doch der Gesamtsaldo gibt die noch ausstehenden Beträge aus vorhergehenden Perioden wieder. Vereinbarungen über außeretatmäßige Mittel werden zunächst geprüft, um festzustellen, ob die UPOV Leistungsbedingungen erfüllen muss, und sollten solche Bedingungen vorliegen, wird die Einnahme erst verbucht, wenn die Bedingungen erfüllt sind.
3. Der Wert künftiger Leistungsverpflichtungen gegenüber Bediensteten (darunter kumulierter Jahresurlaub, Beihilfen für die Rückübersiedlung und Krankenversicherung nach Ausscheiden aus dem Dienst (ASHI)), die die UPOV-Bediensteten bereits verdient, aber noch nicht erhalten haben, wird zum Zwecke der vollständigen Erfassung der Personalkosten periodengerecht verbucht.
4. Die Anwendung von IPSAS hat derzeit keinen Einfluss auf die Ausarbeitung von Programm und Haushaltsplan, die noch auf Grundlage der modifizierten Periodenrechnung erstellt werden. Da diese Rechnungslegungsbasis von der vollständig periodengerechten Rechnungslegung, nach der der Jahresabschluss erstellt wird, abweicht, wird in Einklang mit den Anforderungen der IPSAS eine Gegenüberstellung von Haushaltsplan und den wichtigsten Zahlen des Jahresabschlusses vorgelegt.
5. Laut IPSAS sind zum Zwecke der Transparenz detailliertere Informationen in die Anmerkungen zum Jahresabschluss aufzunehmen. Demzufolge stellt die UPOV Informationen über die Vergütung des Managementpersonals in Schlüsselpositionen bereit.

## Erfolgsrechnung

1. Das Ergebnis der UPOV wies für das Rechnungsjahr ein Defizit von 133.174 Schweizer Franken auf, wobei sich die Gesamteinnahmen auf 3.694.030 Schweizer Franken und die Gesamtausgaben auf 3.827.204 Schweizer Franken belaufen. Dies kann mit einem Defizit von 41.675 Schweizer Franken im Jahr 2018 verglichen werden, in dem sich die Gesamteinnahmen auf 3.627.873 Schweizer Franken und die Gesamtausgaben auf 3.669.548 Schweizer Franken beliefen. Die Erfolgsrechnung der UPOV nach Finanzierungsquelle kann folgendermaßen zusammengefasst werden:

***Tabelle 1. Zusammenfassung Erfolgsrechnung nach Finanzierungsquelle***



1. Die Tätigkeiten der UPOV werden hauptsächlich aus zwei Quellen finanziert - Beiträgen und außeretatmäßigen Mitteln (Treuhandgeldern). Beiträge in Höhe von 3.446.424 Schweizer Franken machen ungefähr 93,3 Prozent der Gesamteinnahmen der UPOV für 2019 aus. Die aus außeretatmäßigen Mitteln (Treuhandgeldern) stammenden Einnahmen betrugen im Rechnungsjahr insgesamt 231.121 Schweizer Franken, was 6,3 Prozent der Gesamteinnahmen entspricht. Die UPOV verfügt zudem über einen Saldo von 423.763 Schweizer Franken für im Voraus entrichtete Beiträge. Diese Beträge werden derzeit als Verbindlichkeiten ausgewiesen und werden in dem Jahr, auf das sie sich beziehen, als Einnahmen verbucht werden.
2. Im Jahr 2017 führte die UPOV das UPOV PRISMA PBR-Antragsinstrument ein. Dieses Online-Antragsinstrument ermöglicht Antragstellern, Antragsdaten bei teilnehmenden Sortenämtern auf der ganzen Welt einzureichen. Auf seiner einundfünfzigsten ordentlichen Tagung entschied der Rat der UPOV, die Gebühren für das PRISMA PBR-Antragsinstrument von CHF 150 pro Antrag für die Rechnungsperiode 2018-2019 zu billigen. Allerdings vereinbarte der Rat, dass das Antragsinstrument während eines Einführungszeitraums kostenfrei sein würde, falls die veranschlagten Kosten für die Anwendung über Mittel, die nicht aus dem regulären Haushalt stammen, finanziert würden. Diese Einführungsphase wurde bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.
3. Personalaufwand in Höhe von 2.332.654 Schweizer Franken machen 60,9 Prozent der Gesamtausgaben von 3.827.204 Schweizer Franken für das Jahr 2019 aus. Wie bereits erwähnt, ist es bei der Periodenrechnung im Hinblick auf Leistungen nach Beendigung der Dienstzeit und andere langfristige personalbezogene Leistungen erforderlich, dass die Kosten für diese Leistungen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie von den Bediensteten verdient werden, statt auf einer Umlagebasis erfasst werden müssen. Dieses Verfahren ermöglicht der UPOV eine bessere Erfassung der tatsächlichen Personalkosten für ihre Bediensteten auf Jahresbasis. Die Zins- und Dienstzeitkosten im Hinblick auf ASHI, Heimaturlaub und langfristig kumulierten Jahresurlaub betragen für das Rechnungsjahr insgesamt 184.851 Schweizer Franken.

## Finanzlage

1. Die UPOV verfügt zum 31. Dezember 2019 über ein Nettovermögen von 896.605 Schweizer Franken im Vergleich zu 683.159 Schweizer Franken zum Ende des Jahres 2018. Die Finanzlage der UPOV nach Finanzierungsquelle kann folgendermaßen zusammengefasst werden:

***Tabelle 2. Zusammenfassung Finanzlage nach Finanzierungsquelle***

******

1. Das Nettobetriebskapital (Umlaufvermögen abzüglich kurzfristiger Verbindlichkeiten) der UPOV beträgt zum 31. Dezember 2019 2.966.764 Schweizer Franken (2.972.638 Schweizer Franken zum
31. Dezember 2018). Der Zahlungsmittelbestand stieg von 4.275.188 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2018 auf 4.763.272 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2019.
2. Die zum 31. Dezember 2019 fällig gewordenen Forderungen beliefen sich auf 121.052 Schweizer Franken gegenüber 135.097 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2018. Der Saldo der Forderungen zum Ende des Jahres 2019 umfasst Beiträge von 77.038 Schweizer Franken, außeretatmäßige Mittel (Treuhandgelder) von 43.876 Schweizer Franken und sonstige Forderungen von 138 Schweizer Franken.
3. Die UPOV hat zum 31. Dezember 2019 Leistungsverpflichtungen gegenüber Bediensteten von 2.356.399 Schweizer Franken im Vergleich zu 2.489.970 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2018. Den Verpflichtungen in Bezug auf ASHI, Beihilfen für die Rückübersiedlung und langfristig kumulierten Jahresurlaub wurden versicherungsmathematische Berechnungen zugrunde gelegt. Die größte Verpflichtung, nämlich in Bezug auf ASHI, beläuft sich zum 31. Dezember 2019 auf 2.026.390 Schweizer Franken. Dies entspricht einem Rückgang von 209.249 Schweizer Franken gegenüber dem Saldo zum 31. Dezember 2018 von 2.235.639 Schweizer Franken. Auf seiner dreiunddreißigsten außerordentlichen Tagung vom 17. März 2016 entschied der Rat der UPOV, die für die künftige Finanzierung der ASHI-Verbindlichkeiten der UPOV zugewiesenen Mittel auf einem gesonderten Konto zu halten. Zum 31. Dezember 2019 beläuft sich der Gesamtsaldo dieser Mittel auf 870.169 Schweizer Franken (783.128 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2018). Die Mittel werden auf einem der Hauptbankkonten der UPOV gehalten, werden aber über eine derzeit bei der Bank verfügte Sperranweisung getrennt von den Betriebsmitteln verwaltet. Die UPOV verwaltet die ASHI-Mittel in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik der WIPO, wonach sie als strategische Barmittel klassifiziert sind.
4. Im Jahr 2015 wurden 183.824 Schweizer Franken, die dem Betrag des Reservefonds, der 15 Prozent der Gesamteinnahmen für die Rechnungsperiode 2012-2013 überstieg, entsprechen, an einen Fonds für Sonderprojekte überwiesen. Der verbleibende Saldo von 158 Schweizer Franken zum Jahresende 2018 wurde im Jahr 2019 an den UPOV-Reservefonds überwiesen.

## Haushaltsergebnis

1. Der Haushaltsplan der UPOV wird auch weiterhin auf der Grundlage der modifizierten Periodenrechnung erstellt und erscheint im Jahresabschluss als Darstellung V, Gegenüberstellung der im Haushalt veranschlagten und der tatsächlichen Beträge. Um einen Vergleich zwischen Haushaltsplan und dem gemäß IPSAS erstellten Jahresabschluss zu erleichtern, ist in den Anmerkungen zum Jahresabschluss eine Gegenüberstellung von Haushaltsplan und Erfolgsrechnung enthalten.
2. Im Haushaltsplan für die Rechnungsperiode 2018-19 sind Einnahmen und Ausgaben von 6.940.000 Schweizer Franken ausgewiesen. Dies steht tatsächlichen Einnahmen und tatsächlichen Ausgaben auf einer Vergleichsbasis (vor Treuhandgeldern und IPSAS-Anpassungen) von 6.930.932 Schweizer Franken bzw. 6.854.494 Schweizer Franken gegenüber. Der tatsächliche Überschuss für die Rechnungsperiode 2018-19 beträgt auf Vergleichsbasis 76.438 Schweizer Franken. Die wichtigsten Abweichungen zwischen dem Haushaltsplan 2018-19 und tatsächlichen Zahlen auf Vergleichsbasis werden in den folgenden Absätzen erläutert.
3. Die tatsächlichen Einnahmen in der Rechnungsperiode 2018-2019 beliefen sich auf 6.931 Tausend Schweizer Franken, 9 Tausend Schweizer Franken unter dem im Haushaltplan veranschlagten Ziel. Die Einnahmen aus Beiträgen sind auch weiterhin die größte Einzeleinnahmequelle und entsprechen in Einklang mit dem angenommenen Programm und Haushaltsplan 2018-2019 98,6 Prozent der tatsächlichen Gesamteinnahmen. In der Rechnungsperiode 2018-2019 waren die tatsächlichen Beiträge höher als im Haushaltsplan veranschlagt, was einer Erhöhung der Anzahl von Beitragseinheiten durch die Russische Föderation von einer halben (0,5) auf zwei (2,0) Einheiten ab 2019 entspricht. In der Rechnungsperiode 2018-2019 wurden keine Einnahmen aus Veröffentlichungen erzielt, da alle Veröffentlichungen kostenlos verfügbar sind.
4. Die sonstigen Einnahmen beliefen sich auf 97 Tausend Schweizer Franken, 79 Tausend Schweizer Franken unter dem im Haushaltsplan veranschlagten Betrag. Sonstige Einnahmen umfassen:
* Einnahmen aus administrativen Unterstützungskosten im Rahmen der außeretatmäßigen Fonds, d.h. der Treuhandgelder (FIT), die mit 58 Tausend Schweizer Franken leicht unter dem im Haushaltplan veranschlagten Betrag von 70 Tausend Schweizer Franken lagen.
* Einnahmen aus den Teilnahmegebühren am UPOV-Fernlehrgang, die mit 40 Tausend Schweizer Franken deutlich über dem im Haushaltsplan veranschlagten Betrag von 16 Tausend Schweizer Franken lagen.
1. In der Rechnungsperiode 2018-2019 wurden Einnahmen in Höhe von 90 Tausend Franken aus UPOV PRISMA-Gebühren veranschlagt, es wurden jedoch infolge einer Entscheidung über die kostenlose Nutzung von UPOV PRISMA bis Ende 2019 keine Einnahmen erzielt.
2. Personalkosten: Die Ausgaben für Personalkosten (vor IPSAS-Anpassungen) beliefen sich 2018-2019 auf 4.371 Tausend Schweizer Franken, 401 Tausend Schweizer Franken (8,4 Prozent) weniger als im angenommenen Programm und Haushaltsplan 2018-2019. Die Ausgaben für Posten lagen aufgrund der folgenden Abweichungen im Rahmen des Haushaltsplans: Die tatsächlichen Ausgaben für zwei Posten in der Kategorie „Höherer Dienst“ waren höher als im Haushaltsplan veranschlagt, da die Posten mehrere Monate früher als geplant besetzt wurden. Dem standen zwei Posten in der Kategorie „Allgemeiner Dienst“ gegenüber, die zu 80 Prozent besetzt waren. Die Ausgaben für Bedienstete auf Zeit betrugen nur 15,6 Prozent der für 2018-19 im Haushaltsplan veranschlagten Kosten, und zwar aufgrund von zwei Faktoren: erstens wurden, wie vorstehend erläutert, zwei Posten in der Kategorie „Höherer Dienst“, die zunächst von Bediensteten auf Zeit besetzt waren, früher als geplant besetzt; und es gab keine Einstellung von veranschlagten administrativen Bediensteten auf Zeit, da die Arbeit von Fremdpersonal ausgeführt wurde.
3. Nichtpersonalkosten: Die Nichtpersonalkosten beliefen sich 2018-2019 (vor IPSAS-Anpassungen) auf 2.484 Tausend Schweizer Franken und lagen damit 316 Tausend Schweizer Franken bzw. 14,6 Prozent über dem veranschlagten Ziel. Erläuterungen nach Kostenkategorien sind nachstehend aufgeführt.
4. Praktika und Stipendien: Für die Rechnungsperiode 2018-2019 lagen die Ausgaben für Praktika und Stipendien infolge der Einstellung eines IT-Praktikanten für UPOV PRISMA und aufgrund höherer Reisekosten als veranschlagt mit 70 Tausend Schweizer Franken deutlich über dem im Haushaltsplan veranschlagten Betrag (40 Tausend Schweizer Franken).
5. Reisen, Ausbildung und Zuschüsse: Die Ausgaben für Reisen beliefen sich insgesamt auf 445.000 Schweizer Franken und lagen damit um 25 Tausend Schweizer Franken (5,9 Prozent) über dem im Haushaltsplan veranschlagten Betrag, obwohl dies eine Verringerung der Ausgaben für Reisen in der Rechnungsperiode 2016-2017 (492 Tausend Schweizer Franken) um 9,6 Prozent bedeutete. Die höheren Kosten spiegeln die zusätzliche Zeit wider, die zur Deckung des Bedarfs an Mitarbeitereinsätzen infolge der Entscheidung, zu einer einzigen UPOV-Tagungsreihe in Genf überzugehen, zur Verfügung steht.
6. Vertraglich vereinbarte Dienstleistungen: Die Ausgaben für vertraglich vereinbarte Dienstleistungen beliefen sich insgesamt auf 727 Tausend Schweizer Franken und lagen damit um 292 Tausend Schweizer Franken über dem veranschlagten Betrag, was darauf zurückzuführen ist, dass die Ausgaben für sonstige vertraglich vereinbarte Dienstleistungen höher waren als im Haushaltsplan veranschlagt.

Die Ausgaben für Konferenzen in Höhe von 139 Tausend Schweizer Franken entsprachen dem im Haushaltsplan veranschlagten Betrag (140 Tausend Schweizer Franken). Infolge des Übergangs zu einer einzigen UPOV-Tagungsreihe in Genf waren die Kosten für Konferenzen um 24,5 Prozent (45 Tausend Schweizer Franken) niedriger als in der Rechnungsperiode 2016-2017.

Die Ausgaben für Veröffentlichungen und einzelne vertraglich vereinbarte Dienstleistungen waren minimal und entsprachen weitgehend dem Haushaltsplan.

Höhere Ausgaben für sonstige vertraglich vereinbarte Dienstleistungen (580 Tausend Schweizer Franken gegenüber 265 Tausend Schweizer Franken) waren zurückzuführen auf:

* Zusätzliche Ausgaben für Fremdpersonal (324 Tausend Schweizer Franken gegenüber 110 Tausend Schweizer Franken) zur Deckung der Kosten für die beiden teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter des allgemeinen Dienstes (80%) und da die im Haushaltsplan veranschlagten vorübergehenden Verwaltungsarbeiten von Fremdpersonal ausgeführt wurden (vergleiche „Personalkosten”).
* Höhere als die im Haushaltsplan veranschlagten Kosten für IT-Entwicklung (232 Tausend Schweizer Franken gegenüber 135 Tausend Schweizer Franken), die für UPOV PRISMA notwendig waren, um die Maschine-zu-Maschine-Schnittstellen mit Sortenämtern zu entwickeln und Verbesserungen der Benutzeroberfläche zu ermitteln und umzusetzen.
* Ausgaben für soziale Medien (14 Tausend Schweizer Franken) und für die Schulung von externem Personal (10 Tausend Schweizer Franken).
1. Betriebsaufwand: Der Betriebsaufwand in Höhe von 1.239 Tausend Schweizer Franken lag infolge der Eindämmung der Kosten für die von der WIPO für die UPOV erbrachten Dienstleistungen etwas unter dem im Haushaltsplan veranschlagten Betrag.
2. Geräte und Bürobedarf: Die Ausgaben für Geräte und Bürobedarf beliefen sich auf 3 Tausend Schweizer Franken und lagen somit 17 Tausend Schweizer Franken unter dem im Haushaltsplan veranschlagten Betrag.

# ERKLÄRUNG BEZÜGLICH INTERNER KONTROLLE FÜR das Jahr 2019

**Verantwortungsbereich**

Als Generalsekretär des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) bin ich gemäß der mir, insbesondere durch Regel 5.8 d) der Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen (FRR) der UPOV, übertragenen Verantwortung für die Unterhaltung eines Systems interner Finanzkontrolle rechenschaftspflichtig, das gewährleistet, dass:

1. alle Gelder und sonstigen Finanzmittel der UPOV ordnungsgemäß entgegengenommen, verwahrt und verwendet werden;
2. Verpflichtungen und Ausgaben mit den Haushaltsmitteln oder sonstigen vom Rat gebilligten Finanzrückstellungen oder mit den Zwecken und Vorschriften im Zusammenhang mit spezifischen Treuhandgeldern übereinstimmen;
3. die Mittel der UPOV wirksam, effizient und wirtschaftlich verwendet werden.

**Zweck des Systems der internen Kontrolle**

Das System der internen Kontrolle ist auf die Verringerung und Handhabung und nicht auf die Beseitigung des Risikos des Nichterreichens der Ziele und Ergebnisse der UPOV sowie die Umsetzung und Einhaltung der entsprechenden Richtlinien ausgerichtet. Daher kann es nur eine angemessene und keine absolute Gewähr für die Wirksamkeit bieten. Es beruht auf einem fortlaufenden Prozess, der darauf ausgerichtet ist, die Hauptrisiken zu ermitteln, Wesen und Umfang dieser Risiken zu bewerten und sie effizient, wirksam und wirtschaftlich zu handhaben.

Die interne Kontrolle ist ein Prozess, der vom Rat, dem Beratenden Ausschuss, dem Generalsekretär, dem Stellvertretenden Generalsekretär und anderen führenden Beamten durchgeführt wird und dazu bestimmt ist, eine angemessene Gewähr für die Erreichung der folgenden Ziele der internen Kontrolle zu bieten:

* Wirksamkeit und Effizienz der Tätigkeiten und Schutz der Vermögenswerte;
* Verlässlichkeit der Finanzberichterstattung; und
* Einhaltung der geltenden Regeln und Vorschriften.

Somit ist das interne Kontrollsystem der UPOV auf operativer Ebene nicht nur eine Politik oder ein Verfahren, das zu bestimmten Zeitpunkten durchgeführt wird, sondern wird vielmehr durch interne Kontrollprozesse kontinuierlich auf allen Ebenen innerhalb der UPOV betrieben, um die vorstehend genannten Ziele zu gewährleisten.

Meine derzeitige Erklärung bezüglich der internen Kontrollprozesse der UPOV, wie vorstehend beschrieben, gilt für das am 31. Dezember 2019 endende Jahr und bis zum Datum der Billigung des Jahresabschlusses der UPOV für das Jahr 2019.

**Interner Kontrollrahmen**

Die UPOV verfügt über ergebnisbasierte Verwaltungsprozesse, die in einem von ihren Mitgliedern angenommenen Zweijahresprogramm und -haushaltsplan zusammenlaufen und die ihre gesamten Tätigkeiten leiten. Die Prüfung und Annahme des Programms und Haushaltsplans der UPOV erfolgt zusammen mit der Vorlage eines integrierten Finanzüberblicks, einschließlich der Haushaltsvoranschläge, der verfügbaren Mittel und der Bewegungen der Reserven, um die Beurteilung der finanziellen Nachhaltigkeit der UPOV mittelfristig zu unterstützen. Eine umfassende und ausführliche Berichterstattung an die Mitglieder wird gemäß den FRR der UPOV bereitgestellt, was Klarheit und Transparenz in Bezug auf die finanziellen und programmatischen Ergebnisse der UPOV schafft.

Hinsichtlich der Finanzverwaltung der UPOV sieht die am 26. November 1982 unterzeichnete „Vereinbarung zwischen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (WIPO/UPOV-Vereinbarung)“[[1]](#footnote-2) Folgendes vor:

**„Artikel 1: "Erfordernisse der UPOV**

*„1) Die WIPO sorgt für den Bedarf der UPOV in bezug auf*

*[…]*

 *„iv) die Finanzverwaltung der UPOV (Entgegennahme und Verauslagung von Buchführung, interne Finanzkontrolle und dergleichen),*

*[…]*

*„2) Der Bedarf der UPOV ist auf der Grundlage vollkommener Gleichheit mit dem Bedarf der anderen von der WIPO verwalteten Verbände zu befriedigen.”*

**„Artikel 8: "Verwaltungsordnung und Finanzordnung der UPOV**

*„1) Vorbehaltlich anderer Artikel dieses Übereinkommens und vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 dieses Artikels sind die Personalsatzungen und die Personalordnung der WIPO sowie die Finanzordnung der WIPO und deren Durchführungsbestimmungen mit allen späteren Änderungen auch auf das Personal des Büros der UPOV und auf die UPOV‑Finanzen entsprechend anzuwenden; jedoch kann der Rat der UPOV mit dem Generaldirektor der WIPO Ausnahmen und Ergänzungen jeder Art zu den genannten Vorschriften vereinbaren; in einem solchen Fall gehen die vereinbarten Ausnahmen und Ergänzungen vor[[2]](#footnote-3). Die genannten Vorschriften bilden die in Artikel 20 des UPOV‑Übereinkommens vorgesehene Verwaltungsordnung und Finanzordnung.*

*[…]*

*„3) In allen die UPOV betreffenden Finanzangelegenheiten ist der Kontrolleur der WIPO auch dem Rat der UPOV gegenüber verantwortlich.”*

**Risikomanagement**

Im Laufe des Jahres 2019 baute die UPOV ihre Risikomanagementprozesse aus und nahm eine umfassende Risikobewertung vor. Die Ergebnisse dieser Risikobewertung werden im WIPO-System für Unternehmensrisikomanagement erfasst und im Laufe der Zeit weiter verwaltet und neu bewertet. Die wichtigsten organisatorischen Risiken umfassen:

* *Risiko* *strategischer Ausrichtung*

Der Strategische Geschäftsplan (SBP) legt die Prioritäten und Einkommensprognosen für die UPOV für den Zeitraum (2018-2023) dar und dient als Richtschnur für die Ausrichtung der Arbeit für diesen Zeitraum. Wenn sich jedoch die zugrundeliegenden Annahmen ändern oder wenn der Plan nicht optimal auf die darin ermittelten Herausforderungen reagiert hat, sind die erwarteten Ergebnisse gefährdet und ist der Haushalt möglicherweise nicht ausgeglichen.

Kontrolle und Minderung: Überwachung des Fortschritts und Offenheit gegenüber der Optimierung des Plans, wie in der im Jahr 2019 herausgegebenen Aktualisierung des Plans dargelegt, um Informationen über die Umsetzung des SBP zu liefern und Vorschläge zur Mittelbeschaffung zur Prüfung durch den Beratenden Ausschuss vorzulegen.

* *Finanzierungsrisiko*

Der Entwurf eines Programms und Haushaltsplans für die Rechnungsperiode 2020-2021 sieht wesentliche Einnahmen aus UPOV PRISMA und der PLUTO-Datenbank vor. Wenn diese Einnahmen nicht erzielt werden, können das Programm und der Haushaltsplan nicht vollständig umgesetzt werden.

Kontrolle und Minderung: Förderung der Nutzung von UPOV PRISMA und der PLUTO-Datenbank und erforderlichenfalls Einsparungen bei Reisen Dritter, Dienstreisen und Bediensteten auf Zeit.

* *Finanzierungsrisiko*

Außeretatmäßige Mittel von Verbandsmitgliedern bilden ein Schlüsselelement der Finanzierung der UPOV-Tätigkeiten, insbesondere die Bereitstellung für Schulungs- und Unterstützungstätigkeiten. Jegliche Reduzierung dieser außeretatmäßigen Mittel könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit der UPOV haben, ihre Unterprogramme durchzuführen.

Kontrolle und Minderung: Den entsprechenden Verbandsmitgliedern weiterhin den Nutzen ihrer außeretatmäßigen Mittel aufzeigen.

**Überprüfung der Wirksamkeit**

Meine Überprüfung der Wirksamkeit des Systems der internen Kontrollen beruht hauptsächlich auf Informationen von:

* Dem Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV, der für die Erzielung der erwarteten Ergebnisse, die Durchführung der im Auftrag der UPOV durchgeführten Tätigkeiten und die Verwaltung der ihm anvertrauten Ressourcen verantwortlich ist.
* Der vom Stellvertretenden Generalsekretär unterzeichneten Managementerklärung, die die Verantwortung des Stellvertretenden Generalsekretärs für die Einrichtung und Unterhaltung gut funktionierender Systeme und eines Mechanismus für die interne Kontrolle anerkennt, der darauf abzielt, Fälle von Betrug und größeren Fehlern darzulegen und/oder aufzudecken. Die Zuverlässigkeitsgewähr wird durch einen systematischen Prozess der Selbstbewertung und internen Validierung der Kontrollen auf Betriebsebene sowie durch die bei der WIPO vorhandenen Kontrollen auf Schlüsselprozessebene, die auf der Grundlage der Anforderungen der FRR sowie der Personalordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen ermittelt wurden, untermauert;
* Dem Leitenden Ethikbeauftragten der WIPO, der den Mitarbeitern und leitenden Angestellten vertrauliche Beratung und Empfehlungen über ethisches Verhalten, Verhaltensstandards, Interessenkonflikte usw. erteilt und das allgemeine ethische Bewusstsein und verantwortungsbewusste Verhalten fördert. Der Leitende Ethikbeauftragte ist auch für die Umsetzung der Richtlinien zur finanziellen Offenlegung und Interessenerklärung sowie für den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen bei der Meldung von Fehlverhalten und für die Zusammenarbeit bei ordnungsgemäß genehmigten Audits oder Untersuchungen verantwortlich;
* Der Abteilung für interne Revision und Aufsicht (IOD), auf deren Zusicherungen und Beratungsdienste ich mich stütze, durch Berichte, falls vorhanden, über interne Revision und Bewertung sowie Berichte über Managementimplikationen, die sich aus Untersuchungen ergeben;
* Dem Externen Revisor, dessen Bericht mit seiner/ihrer Stellungnahme, seinen/ihren Bemerkungen und Kommentaren dem Beratenden Ausschuss und dem Rat der UPOV vorgelegt wird; und
* Den Beobachtungen des Beratenden Ausschusses und des Rates der UPOV.

**Schlussfolgerung**

Eine wirksame interne Kontrolle, wie gut sie auch konzipiert sein mag, hat von Natur aus Grenzen - einschließlich der Möglichkeit der Umgehung - und kann daher nur hinreichende Sicherheit bieten.

Darüber hinaus kann die Wirksamkeit der internen Kontrolle aufgrund veränderter Bedingungen im Laufe der Zeit variieren.

Als Generalsekretär gewährleiste ich, dass der „Ton an der Spitze“ eine klare Botschaft ist, dass eine strenge interne Kontrolle für die UPOV von entscheidender Bedeutung ist, und ich verpflichte mich dazu, sämtliche im Laufe des Jahres festgestellten Schwächen der internen Kontrollen anzugehen und sicherzustellen, dass das System der internen Kontrollen kontinuierlich verbessert wird.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen komme ich zu dem Schluss, dass es nach meinem besten Wissen und Gewissen und meinen Informationen keine wesentlichen Schwächen im Hinblick auf den Jahresabschluss der UPOV gibt und dass sich keine wesentlichen Fragen ergeben, die im vorliegenden Dokument für das am 31. Dezember 2019 endende Jahr angegangen werden müssten.

Abschließend bin ich zuversichtlich, dass das interne Kontrollsystem der UPOV während der gesamten Finanzberichtserstattungsperiode vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 wirksam war und zum Zeitpunkt meiner Unterzeichnung dieser Erklärung weiterhin wirksam ist.

 Francis Gurry

 Generalsekretär

 Datum:…………………………..

# Darstellung I: Darstellung der Finanzlage

**zum 31. Dezember 2019**

*(in Schweizer Franken)*



# Darstellung II: Darstellung der Erfolgsrechnung

**für das am 31. Dezember 2019 abgelaufene Rechnungsjahr**

*(in Schweizer Franken)*



# Darstellung III: DARSTELLUNG DER Entwicklungen des Nettovermögens

**für das am 31. Dezember 2019 abgelaufene Rechnungsjahr**

*(in Schweizer Franken)*



# Darstellung IV: DARSTELLUNG DER Kapitalflussrechnung

**für das am 31. Dezember 2019 abgelaufene Rechnungsjahr**

*(in Schweizer Franken)*

****

#  Darstellung V: DARSTELLUNG DER Gegenüberstellung DER IM HAUSHALT VERANSCHLAGten und DER tatsächlichen Beträge

**für das am 31. Dezember 2019 abgelaufene Rechnungsjahr**

*(in Tausend Schweizer Franken)*



1. – zeigt das zweite Jahr des angenommenen Haushaltsplans für die Rechnungsperiode 2018-2019;
2. – zeigt die Differenz zwischen dem endgültigen (angepassten) Haushaltsplan und den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben auf einer Vergleichsbasis (vor IPSAS-Anpassungen);
3. – die am Überschuss vorgenommenen IPSAS-Anpassungen sind im Einzelnen in der Anmerkung 12 dieses Jahresabschlusses ausgeführt.

# Darstellung V: DARSTELLUNG DER Gegenüberstellung DER IM HAUSHALT VERANSCHLAGten und DER tatsächlichen Beträge

**für die am 31. Dezember 2019 abgelaufene Rechnungsperiode**

*(in Tausend Schweizer Franken)*



1) – zeigt den angenommenen Haushaltsplan für die Rechnungsperiode 2018-2019;

2) – zeigt die Differenz zwischen dem endgültigen (angepassten) Haushaltsplan und den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben auf einer Vergleichsbasis (vor IPSAS-Anpassungen);

3) – die am Überschuss vorgenommenen IPSAS-Anpassungen sind im Einzelnen in der Anmerkung 12 dieses Jahresabschlusses ausgeführt.

# Anmerkungen zum JahresabschluSS

Anmerkung 1: Ziele, Führung der Organisation und Haushaltsplan des Verbandes

Der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) ist eine zwischenstaatliche Organisation mit Sitz in Genf. Die Mission der UPOV ist die Bereitstellung und Förderung eines wirksamen Sortenschutzsystems mit dem Ziel, die Entwicklung neuer Pflanzensorten zum Nutzen der Gesellschaft zu begünstigen.

Die UPOV wurde durch das 1961 in Paris unterzeichnete Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (dem UPOV-Übereinkommen) gegründet. Das Übereinkommen trat 1968 in Kraft.
Es wurde 1972, 1978 und 1991 in Genf revidiert. Die Akte von 1991 trat am 24. April 1998 in Kraft. Die hauptsächlichen Ziele der UPOV sind gemäß dem UPOV-Übereinkommen:

* Bereitstellung und Entwicklung der rechtlichen, administrativen und technischen Grundlage für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sortenschutzes;
* Unterstützung von Staaten und Organisationen bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und der Umsetzung eines wirksamen Sortenschutzsystems; und
* Sensibilisierung und Erhöhung des Verständnisses der Öffentlichkeit für das UPOV-Sortenschutzsystem.

Gemäß Artikel 25 der Akte von 1991 und Artikel 15 der Akte von 1978 sind der Rat und das Verbandsbüro die ständigen Organe der UPOV.

Der Rat leitet die UPOV und setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Dem Rat obliegt es, die Interessen der UPOV zu wahren und deren Entwicklung zu fördern sowie deren Programm und Haushaltsplan anzunehmen und sämtliche Entscheidungen zu treffen, die für die Gewährleistung des wirksamen Funktionierens der UPOV erforderlich sind. Der Rat tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Falls erforderlich, wird er auch zu außerordentlichen Tagungen einberufen. Der Rat hat eine Reihe von Gremien eingesetzt, die einmal im Jahr tagen.

Das Verbandsbüro ist das Sekretariat der UPOV und wird vom Generalsekretär geleitet. Das Personal des Büros der UPOV untersteht, mit Ausnahme des Stellvertretenden Generalsekretärs, dem Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV. 1982 wurde eine Vereinbarung über Zusammenarbeit (die WIPO/UPOV-Vereinbarung) zwischen der UPOV und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen, geschlossen. Nach dieser Vereinbarung ernennt der Rat der UPOV den Generaldirektor der WIPO zum Generalsekretär der UPOV. Der Stellvertretende Generalsekretär ist dafür verantwortlich, die im angenommenen Programm und Haushaltsprogramm ausgewiesenen Ergebnisse zu liefern. Gemäß der Vereinbarung erfüllt die WIPO die Anforderungen der UPOV im Hinblick auf die Bereitstellung von Räumlichkeiten, Personalverwaltung, Finanzverwaltung, Beschaffungsdienste und sonstige administrative Unterstützungsleistungen. Die UPOV entschädigt die WIPO für alle für die UPOV erbrachten Dienstleistungen und alle Ausgaben, die diese auf Rechnung der UPOV tätigt.

Die UPOV finanziert sich überwiegend über Beiträge und außeretatmäßige Mittel (Treuhandgelder) von Verbandsmitgliedern. Die UPOV arbeitet im Rahmen eines für zwei Jahre erstellten Programms und Haushaltsplans. Das vorgeschlagene Programm und der Haushaltsplan enthalten Schätzungen bezüglich der Einnahmen und Ausgaben der Rechnungsperiode, auf die sie sich beziehen. Er wird dem Beratenden Ausschuss vom Generalsekretär zu Erörterungen, Abgabe von Kommentaren und Empfehlungen, einschließlich etwaiger Änderungen, vorgelegt. Der Rat nimmt nach Prüfung des vorgeschlagenen Programms und Haushaltsplans und der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses das Programm und den Haushaltsplan an.

Anmerkung 2: Wichtige Rechnungslegungsgrundsätze

**Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses**

Dieser Jahresabschluss wurde entsprechend den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (IPSAS) erstellt. Der Jahresabschluss wird in Schweizer Franken, der Berichts- und funktionalen Währung der UPOV, dargestellt. Die Rechnungslegungsmethoden wurden über die gesamte Periode hinweg konsequent angewandt.

Dieser Jahresabschluss wurde, sofern nicht anders angegeben, auf der Grundlage von historischen Kosten erstellt. Die Darstellung des Barmittelflusses wird unter Verwendung der indirekten Methode erstellt. Dieser Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Periodenabgrenzung und Unternehmensfortführung (going-concern) erstellt.

IPSAS 41 Finanzinstrumente wurde im Jahr 2019, also vor dem Datum der obligatorischen Umsetzung, dem 1. Januar 2022, angewandt.

IPSAS 42 Sozialleistungen wurde im Januar 2019 mit dem 1. Januar 2022 als Datum der obligatorischen Umsetzung veröffentlicht. Es ist nicht zu erwarten, dass dieser Standard Auswirkungen auf den Jahresabschluss des Verbands haben wird.

**Fremdwährungen**

Die funktionale Währung der UPOV ist der Schweizer Franken und dieser Jahresabschluss wird in dieser Währung dargestellt. Sämtliche in anderen Währungen erfolgenden Transaktionen werden in Schweizer Franken umgerechnet, wobei die zum Zeitpunkt der Transaktion gängigen operationellen Umrechnungskurse der Vereinten Nationen (UNORE) zugrunde gelegt werden. Sowohl die realisierten als auch die unrealisierten Gewinne und Verluste, die aus der Erfüllung solcher Transaktionen und aus der Umrechnung der Aktiva und Passiva zum Bilanzstichtag hervorgehen, und die in anderen Währungen als der funktionalen Währung der UPOV angegeben sind, sind in der Erfolgsrechnung ausgewiesen.

**Segmentberichterstattung**

Ein Segment ist eine unterscheidbare Tätigkeit oder Gruppe von Tätigkeiten, für die es zweckmäßig ist, finanzielle Information getrennt aufzuführen. Bei der UPOV basiert die Segmentinformation auf den Haupttätigkeiten und -finanzierungsquellen der UPOV. Demzufolge legt die UPOV separate Finanzinformation für drei Segmente vor: 1) ordentliches Programm und Haushaltsplan; 2) Treuhandgelder und 3) Fonds für Sonderprojekte. Die Ergebnisse der UPOV nach Segmenten sind in den folgenden Anmerkungen 13 und 14 dargelegt. Da die UPOV-Vermögenswerte und -Verbindlichkeiten nicht nach Segmenten verwaltet werden, werden diese Informationen in den Anmerkungen zu dem Jahresabschluss nicht dargelegt.

**Zahlungsmittelbestand**

Der Zahlungsmittelbestand umfasst Kassenbestände, täglich fällige Bankeinlagen, Einlagen mit einer Fälligkeit von bis zu 90 Tagen und andere kurzfristige äußerst liquide Anlagen, die jederzeit in flüssige Mittel umgewandelt werden können und einem unbedeutenden Wertschwankungsrisiko unterliegen.

**Forderungen**

Die Beiträge werden zu Beginn des Rechnungsjahres als Einnahmen verbucht. Eine Wertberichtigung auf Forderungen wird in voller Höhe für jedes Mitglied vorgenommen, das ausstehende Beitragszahlungen aufweist, wenn ein Teil der Beitragsrückstände vor dem letzten Zweijahreszeitraum datiert ist.

**Betriebsausstattung**

Betriebsausstattung wird zu den Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibung und Wertminderung bewertet. Betriebsausstattung wird als Sachanlage anerkannt, wenn die Kosten pro Objekt bei 5.000 Schweizer Franken oder darüber liegen. Zum 31. Dezember 2019 werden keine Posten als Betriebsausstattung aktiviert.

**Immaterielle Vermögenswerte**

Immaterielle Vermögenswerte werden zu den Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibung und Wertminderung geführt.

Erworbene Computersoftwarelizenzen werden ausgehend von den Kosten für die Anschaffung und für die Erlangung der Nutzungsfähigkeit der spezifischen Software aktiviert. Kosten, die unmittelbar mit der Entwicklung von Software zur Nutzung durch die UPOV verbunden sind, werden als immaterieller Vermögenswert aktiviert, wenn die Anerkennungskriterien nach IPSAS 31 erfüllt sind. Zu den unmittelbaren Kosten gehören die Personalkosten für den Softwareentwickler. Zum 31. Dezember 2019 wurden keine Kosten als immaterielle Anlagewerte aktiviert.

Leistungsverpflichtungen gegenüber Bediensteten

Leistungsverpflichtungen für Krankenversicherung nach Ausscheiden aus dem Dienst (ASHI), Beihilfen für die Rückübersiedlung und Reisekosten und langfristig kumulierter Jahresurlaub werden gemäß den Berechnungen eines unabhängigen Versicherungsmathematikers auf jährlicher Basis und unter Zugrundelegung des Anwartschaftsbarwertverfahrens festgelegt. Für die ASHI-Verpflichtung werden versicherungsmathematische Gewinne und Verluste im Nettovermögen erfasst. Darüber hinaus werden Leistungsverpflichtungen für den Wert von über einen kurzen Zeitraum kumuliertem Jahresurlaub, des nicht genommenen Heimaturlaubs, der verdienten, aber unbezahlten Überstunden, der Leistungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses sowie für am Bilanzstichtag zu zahlende Studienbeihilfen, die nicht in den laufenden Aufwendungen enthalten sind, festgelegt.

In Anwendung der am 26. November 1982 unterzeichneten WIPO/UPOV-Vereinbarung ist die UPOV eine Mitgliedsorganisation, die sich an der gemeinsamen Pensionskasse des Personals der Vereinten Nationen (die „Kasse“) beteiligt, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um Rentenleistungen, Bestattungsgelder oder Invalidenleistungen und damit verbundene Leistungen gegenüber Bediensteten zu sichern. Die Pensionskasse ist ein leistungsorientierter Plan mehrerer Arbeitgeber mit ausgeschiedenem Vermögen. Wie in Artikel 3 Buchstabe b der Satzung der Kasse ausgeführt, steht die Mitgliedschaft in der Pensionskasse den Sonderorganisationen und allen anderen internationalen, zwischenstaatlichen Organisationen offen, die am gemeinsamen System für Besoldung, Beihilfen und andere Beschäftigungsbedingungen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen teilnehmen.

Im Rahmen der Kasse tragen die teilnehmenden Organisationen ein versicherungsmathematisches Risiko, das mit den derzeitigen und ehemaligen Bediensteten anderer an der Kasse beteiligter Organisationen zusammenhängt, was dazu führt, dass es keine stetige und verlässliche Grundlage für die Zuordnung von Vorsorgeverpflichtungen, Planvermögen und Kosten auf die einzelnen an der Kasse beteiligten Organisationen gibt. Die UPOV und die Kasse sind ebenso wie die anderen an der Kasse beteiligten Organisationen nicht in der Lage, den verhältnismäßigen Anteil der UPOV an den leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtungen, dem Planvermögen und den in Verbindung mit dem Plan anfallenden Kosten mit ausreichender Zuverlässigkeit zu Rechnungslegungszwecken festzustellen. Folglich behandelte die UPOV diesen Plan wie einen beitragsorientierten Plan in Einklang mit den Anforderungen von IPSAS-39 Leistungen gegenüber Bediensteten. Die Beiträge der UPOV zu dieser Kasse während der Rechnungsperiode werden in der Darstellung der Erfolgsrechnung als Ausgaben erfasst.

**Rückstellungen**

Rückstellungen werden erfasst, wenn die UPOV aufgrund eines vergangenen Ereignisses eine rechtliche oder faktische Verpflichtung hat, wobei es wahrscheinlich ist, dass zur Erfüllung der Verpflichtung und wenn eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung vorgenommen werden kann, ein Abfluss von Ressourcen verlangt wird.

Erfassung von Erlösen

Erlöse aus Transaktionen ohne Gegenleistung, wie etwa außeretatmäßige Mittel (Treuhandgelder), die auf durchsetzbaren Übereinkommen basieren, werden zu dem Zeitpunkt als Einnahmen erfasst, zu dem das Übereinkommen verbindlich wird, außer das Übereinkommen enthält Bedingungen in Bezug auf spezielle Leistungen oder auf die Rückzahlung von Restbeträgen. Solche Abkommen erfordern eine erstmalige Anerkennung einer Verbindlichkeit, um die Erfassung der Einnahme abzugrenzen, und die Einnahme wird dann erfasst, wenn die Verbindlichkeit durch Erfüllung der spezifischen im Abkommen enthaltenen Bedingungen ausgebucht wird.

Beiträge werden zu Beginn jedes Jahres der Haushaltsperiode, auf die sich der Beitrag bezieht, erfasst.

Beiträge in Form von Dienstleistungen werden nicht im Jahresabschluss erfasst.

Erfassung von Ausgaben

Ausgaben werden erfasst, sobald die Waren entgegengenommen und die Leistungen erbracht wurden.

Finanzinstrumente

***Finanzielle Vermögenswerte***

Finanzielle Vermögenswerte werden erstmalig zum beizulegenden Zeitwert erfasst, der normalerweise dem Transaktionspreis entspricht. Nach der erstmaligen Erfassung klassifiziert die UPOV ihre finanziellen Vermögenswerte als zu amortisierten Kosten bewertet.

Die Klassifizierung hängt vom UPOV-Verwaltungsmodell für die finanziellen Vermögenswerte und den vertraglichen Kapitalflussrechnungsmerkmalen der finanziellen Vermögenswerte ab.

Die UPOV bewertet auf zukunftsorientierter Grundlage die erwarteten Kreditverluste im Zusammenhang mit ihren finanziellen Vermögenswerten, die als zu amortisierten Kosten bewertet klassifiziert werden.

***Finanzverbindlichkeiten***

Die UPOV erfasst ihre Finanzverbindlichkeiten erstmalig zum beizulegenden Zeitwert. Nach der erstmaligen Erfassung werden die Finanzverbindlichkeiten anschließend zu amortisierten Kosten bewertet.

**Änderung der Rechnungslegungsmethoden**

Die UPOV erfasst die Auswirkungen von Änderungen in den Rechnungslegungsmethoden rückwirkend. Die Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden werden im Vorhinein angewandt, wenn eine rückwirkende Anwendung unpraktisch ist.

**Auswirkungen der neuen internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor**

IPSAS 41 *Finanzinstrumente* wurde im August 2018 veröffentlicht und ersetzt IPSAS 29 *Finanzinstrumente*: *Ansatz und Bewertung*. Die UPOV hat IPSAS 41 und die damit verbundenen entsprechenden Änderungen anderer IPSAS in der Finanzberichtserstattungsperiode ab dem 1. Januar 2019 übernommen. Die revidierten Rechnungslegungsmethoden der Organisation in Bezug auf Finanzinstrumente sind vorstehend angegeben. Der neue Standard hatte keine Auswirkungen auf das Nettovermögen des Verbandes zum 1. Januar 2019.

IPSAS 41 stellt einen einzelnen Klassifizierungs- und Bewertungsansatz für finanzielle Vermögenswerte bereit, der das Verwaltungsmodell für die Verwaltung der Vermögenswerte und ihre vertraglichen Kapitalflussrechungsmerkmale widerspiegelt. Für Finanzverbindlichkeiten werden die bestehenden Klassifizierungs- und Bewertungsanforderungen von IPSAS 29 weitgehend beibehalten. Die nachstehende Tabelle veranschaulicht die Klassifizierung von finanziellen Vermögenswerten nach IPSAS 41 und IPSAS 29 zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung, dem 1. Januar 2019. Es gab keine Unterschiede in den Buchwerten für finanzielle Vermögenswerte oder Finanzverbindlichkeiten.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Finanzielle Vermögenswerte** | **Kategorie IPAS 29** | **Kategorie IPAS 41** |
| Zahlungsmittelbestand | Finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert durch Überschuss und Defizit | Amortisierte Kosten |
| Forderungen | Darlehen und Forderungen (zu amortisierten Kosten) | Amortisierte Kosten |

**Verwendung von Schätzungen**

Der Jahresabschluss enthält notwendigerweise Beträge, die auf Schätzungen und Annahmen seitens der Geschäftsführung beruhen. Schätzungen umfassen, sind aber nicht begrenzt auf: ASHI und Beihilfe zur Rückübersiedlung und Rückreise (deren Wert von einem unabhängigen Versicherungsmathematiker berechnet wird), andere Leistungsverpflichtungen gegenüber Bediensteten, finanzielle Risiken bezüglich Forderungen und antizipative Passiva. Tatsächliche Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen. An den Schätzungen vorgenommene Änderungen werden in der Rechnungsperiode, in der sie bekannt werden, ausgewiesen.

Anmerkung 3: Zahlungsmittelbestand

 

Bareinlagen werden im allgemeinen auf Tagesgeldkonten gehalten.

Der Saldo des Betriebsmittelfonds wird als verfügungsbeschränkt betrachtet, auch wenn Zinsen, die der Saldo des Betriebsmittelfonds einbringt, dem Gesamtguthaben der UPOV gutgeschrieben werden. Treuhandgelder, die im Namen von Gebern außeretatmäßiger Mittel treuhänderisch verwaltet werden, werden auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Gebern in der Währung, in der die Ausgaben später erfasst werden, deponiert.

Auf seiner dreiunddreißigsten außerordentlichen Tagung vom 17. März 2016 entschied der Rat der UPOV, die für die künftige Finanzierung der ASHI-Verbindlichkeiten der UPOV zugewiesenen Mittel auf einem gesonderten Bankkonto zu halten. Zum 31. Dezember 2019 beläuft sich der der Gesamtsaldo dieser Mittel auf 870.169 Schweizer Franken (783.128 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2018). Gemäß der Entscheidung des Rates auf der dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung vom 1. November 2019 werden die Mittel auf einem der Hauptbankkonten der UPOV gehalten, werden aber über eine derzeit bei der Bank verfügte Sperranweisung getrennt von den Betriebsmitteln verwaltet. Die UPOV verwaltet die ASHI-Mittel in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik der WIPO, wonach sie als strategische Barmittel klassifiziert sind.

Anmerkung 4: Forderungen



Beiträge stellen nicht eingezogene Einnahmen in Verbindung mit dem UPOV-Beitragssystem dar. Die Höhe des jährlichen Beitrags jedes Verbandsmitgliedes wird nach der auf das Verbandsmitglied angewandten Anzahl von Beitragseinheiten berechnet (Artikel II der Akte von 1972, Artikel 26 der Akte von 1978 und Artikel 29 der Akte von 1991 des Übereinkommens). Wo zutreffend, wird eine Wertberichtigung vorgenommen, um den Wert ausstehender Forderungen aus Beiträgen auszugleichen. Die Wertberichtigung umfasst ausstehende Beträge aus Rechnungsperioden vor der letzten Rechnungsperiode.

Internationales Personal hat, anders als die Mitarbeiter, die in ihrem Heimatland leben, ein Recht auf Studienbeihilfe, die anrechnungsfähige Ausbildungskosten für unterhaltspflichtige Kinder bis zum vierten Jahr einer postsekundären Ausbildung, jedoch nicht über das Ende des Schuljahres hinaus, in dem das Kind 25 Jahre alt wird, abdeckt. Für das Schuljahr 2019-2020 basiert die Erstattung auf einer globalen gleitenden Skala mit sinkenden Erstattungssätzen und einem festen Höchstbetrag für die Erstattung. Internationales Personal hat Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe des geschätzten Betrags der Studienbeihilfe für jedes Kind zu Beginn des Schuljahres. Vorschüsse für Studienbeihilfen an Mitarbeiter machen die gesamten Vorschüsse für Studienbeihilfen für das Schuljahr 2019-2020 aus.

Anmerkung 5: Kreditorenforderungen



Anmerkung 6: Leistungen für Bedienstete



Gemäß den IPSAS Standards umfassen die Leistungen für Bedienstete:

*Kurzfristige Leistungen für Bedienstete*, die Gehalt, Zulagen, Beihilfe bei Erstanstellung, Beihilfen für die Ausbildung unterhaltsberechtigter Kinder, Jahresurlaub, Unfall- und Lebensversicherung umfassen, sofern diese Leistungen voraussichtlich innerhalb von zwölf Monaten erfüllt werden;

*Langfristige Leistungen für Bedienstete* (oder Leistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses), die Leistungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses wie z.B. ASHI und sonstige langfristige Leistungen gegenüber Bediensteten umfassen, wie z.B. Zulagen zur Rückübersiedlung, Rückreisekosten und Überführung des Umzugsguts sowie langfristig kumulierten Jahresurlaub; und

*Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses*, die eine Abfindung an Mitarbeiter mit einem unbefristeten, fortgeführten oder befristeten Arbeitsvertrag umfassen, deren Arbeitsverhältnis von der Organisation vor Ablauf des Arbeitsverhältnisses beendet wird.

**Kurzfristige Leistungen für Bedienstete**

Die UPOV hat Verbindlichkeiten für folgende kurzfristigen Leistungen erfasst, deren Wert auf dem jedem Bediensteten zum Bilanzstichtag zustehenden Betrag basiert.

*Kumulierter Urlaub (Bedienstete auf Zeit):* Der kumulierte Jahresurlaub wird als kurzfristige Leistung für Bedienstete mit zeitlich befristeten Arbeitsverträgen eingestuft. Bedienstete auf Zeit können bis zu 15 Tagen Jahresurlaub in einem Jahr anhäufen und insgesamt werden höchstens 15 angehäufte Urlaubstage am Ende des Arbeitsverhältnisses ausgezahlt. Zum Bilanzstichtag bestehen keine Verbindlichkeiten (der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten betrug 813 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2018).

*Überstunden*: Bestimmte Mitarbeiter haben nach Ablauf eines in der Personalordnung (SRR) festgelegten Zeitraums Anspruch auf eine Barauszahlung der kumulierten Überstunden. Der Gesamtbetrag der ausstehenden Verbindlichkeiten für Überstunden beträgt zum Bilanzstichtag 4.005 Schweizer Franken (5.361 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2018).

*Studienbeihilfen*: Bestimmtes international rekrutiertes Personal hat, anders als die Mitarbeiter, die in ihrem Heimatland leben, ein Recht auf Studienbeihilfe, die 75 Prozent der Kosten der Ausbildung für unterhaltspflichtige Kinder bis zum vierten Jahr einer postsekundären Ausbildung, jedoch nicht über das Ende des Schuljahres hinaus, in dem das Kind 25 Jahre alt wird, abdeckt. Die Verbindlichkeit für Studienbeihilfen berechnet sich entsprechend der Anzahl von zwischen dem Beginn des Schul-/Universitätsjahres und dem 31. Dezember 2019 vergangenen Monaten, für die Gebühren fällig sind. Zum Bilanzstichtag bestehen keine Verbindlichkeiten (der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten betrug 9.467 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2018).

**Langfristige Leistungen für Bedienstete**

*Kumulierter Urlaub (Posten):* Der kumulierte Jahresurlaub wird als langfristige Leistung für Bedienstete mit unbefristeten, fortlaufenden oder befristeten Arbeitsverträgen eingestuft und von einem externen Versicherungsmathematiker berechnet. Bedienstete auf Posten können bis zu 15 Tage Jahresurlaub pro Jahr und insgesamt 60 Tage ansammeln. Bei Ausscheiden aus dem Dienst können sich Mitarbeiter, die einen Posten innehaben und Jahresurlaub angesammelt haben, einen Betrag über eine Höhe, die ihrem Gehalt für die Zeit des kumulierten Jahresurlaubs entspricht, auszahlen lassen. In Ausnahmefällen kann einem Bediensteten ein vorgezogener Jahresurlaub von höchstens zehn Arbeitstagen gewährt werden. Der Gesamtbetrag der ausstehenden Verbindlichkeiten beträgt zum Bilanzstichtag 94.116 Schweizer Franken, gegenüber 56.609 Schweizer Franken am 31. Dezember 2018. Der Anstieg der Verbindlichkeiten ist weitgehend auf eine Änderung in der versicherungsmathematischen Berechnung für 2019 zurückzuführen, wobei die Kostenzuweisung die qualifizierte Dienstzeit und die aufgelaufenen Leistungen am Bewertungsstichtag widerspiegelt, im Gegensatz zu einer linearen Zuweisung über die Beschäftigungsdauer, wie sie zuvor angewandt wurde.

*Beihilfe zur Rückübersiedlung und Rückreise*: Der Verband ist vertraglich zu bestimmten Leistungen verpflichtet, wie etwa Beihilfen zur Rückübersiedlung und Rückreise für bestimmte international rekrutierte Bedienstete zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienst. Ausgehend von einer versicherungsmathematischen Bewertung, die im Dezember 2019 von einem unabhängigen Versicherungsmathematiker vorgenommen wurde, wurde die Verpflichtung zum Bilanzstichtag folgendermaßen geschätzt:



*Krankenversicherung nach Ausscheiden aus dem Dienst (ASHI):* Die UPOV ist auch vertraglich dazu verpflichtet, ihren Bediensteten nach Ausscheiden aus dem Dienst medizinische Leistungen in Form von Versicherungsprämien für die kollektive Krankenversicherung zu erbringen. Bedienstete (und deren Ehepartner, unterhaltsberechtigte Kinder sowie Hinterbliebene), die aus dem Dienst ausscheiden, haben Anspruch auf die Fortführung ihrer ASHI-Krankenversicherung, wenn sie nach Beendigung des Dienstverhältnisses weiterhin in der kollektiven Krankenkasse versichert bleiben. Gemäß der Personalordnung wird ein Anteil von 65 Prozent der monatlichen Krankenversicherungsprämie von der UPOV übernommen. Ab dem 1. Januar 2019 betragen die monatlichen Krankenversicherungsprämien 596 Schweizer Franken für Erwachsene und 265 Schweizer Franken für Kinder. Der derzeitige Wert der leistungsorientierten Verpflichtungen im Hinblick auf medizinische Leistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses wird unter Verwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens, einschließlich unter Abzug der geschätzten künftigen Geldabflüsse, bestimmt, wobei ein Diskontsatz zugrunde gelegt wird, der anhand der Renditekurven von AA-Unternehmensanleihen bestimmt wird. Für die Berechnung im Jahr 2019 wurde der Diskontsatz durch Mitteln der in Währung ausgewiesenen Diskontsätze bestimmt, gewichtet nach den Hauptwährungen, in denen die zugrunde liegenden medizinischen Kosten anfallen. Darüber hinaus wurde die Kostenzuweisung so geändert, dass sie die qualifizierte Dienstzeit und die aufgelaufenen Leistungen zum Bewertungsdatum widerspiegeln, im Gegensatz zu einer linearen Zuweisung über die Beschäftigungsdauer. Diese Änderungen erklären zusammen mit anderen Bewegungen bei den versicherungsmathematischen Annahmen weitgehend den allgemeinen Rückgang der ASHI-Verbindlichkeiten im Jahr 2019. Gemäß den IPSAS wird die ASHI-Verbindlichkeit der UPOV als ungedeckt betrachtet, da keinerlei Planvermögen in einer rechtlich gesonderten Organisation oder einem Fonds gehalten wird und deshalb kein Planvermögen von der in der Darstellung der Finanzlage erfassten Verbindlichkeit abgezogen wird. Es ist allerdings anzumerken, dass die UPOV auf einem gesonderten Konto Mittel hält, die für die künftige Finanzierung von ASHI-Verbindlichkeiten vorgesehen sind (siehe Anmerkung 3). Ausgehend von einer versicherungsmathematischen Bewertung, die im Dezember 2019 von einem unabhängigen Büro durchgeführt wurde, wurde die ASHI-Verpflichtung der UPOV zum Bilanzstichtag folgendermaßen geschätzt:



Die folgende Tabelle führt die in der Darstellung der Erfolgsrechnung erfassten Ausgaben für ASHI auf:



Die folgende Tabelle führt die Änderungen der leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtungen der ASHI auf, einschließlich der Auswirkungen versicherungsmathematischer Gewinne/(Verluste):



Von der UPOV für ASHI gezahlte Beiträge betrugen insgesamt 37.190 Schweizer Franken für das Jahr 2019 (37.189 im Jahr 2018). Erwartete ASHI-Beiträge im Jahr 2020 belaufen sich auf 42.427 Schweizer Franken. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtung betrug 19 Jahre zum 31. Dezember 2019. Die folgende Tabelle führt den derzeitigen Wert der leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtungen und erfahrungsbedingte Anpassungen der ASHI-Verbindlichkeiten für 2019 und die vier vorhergehenden Jahre auf:



Die der Festlegung der ASHI-Verbindlichkeit und den leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtungen zugrunde gelegten Hauptannahmen waren folgende:



Versicherungsmathematische Annahmen wirken sich beträchtlich auf die für die ASHI-Verbindlichkeiten berechneten Beträge aus. Die folgende Sensitivitätsanalyse zeigt, wie sich Änderungen wesentlicher versicherungsmathematischer Annahmen auf die leistungsorientierte Verpflichtung ausgewirkt hätten:



**Gemeinsame Pensionskasse der Bediensteten der Vereinten Nationen (UNJSPF)**

In der Satzung der Kasse heißt es, dass der Vorstand der Kasse mindestens alle drei Jahre eine versicherungsmathematische Bewertung des Fonds durch den beratenden Versicherungsmathematiker erstellen lässt. In der Praxis ließ der Vorstand der Pensionskasse alle zwei Jahre eine versicherungsmathematische Bewertung unter Verwendung der „Open Group Aggregate“ Methode erstellen. Hauptzweck der versicherungsmathematischen Bewertung ist es, festzustellen, ob das derzeitige oder geschätzte künftige Vermögen der Kasse ausreichen wird, um ihre Verbindlichkeiten erfüllen zu können.

UPOVs finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Kasse bestehen aus ihren Pflichtbeiträgen zu dem von der Generalversammlung der Vereinten Nationen festgesetzten Satz (derzeit 7,9 % für Teilnehmer und 15,8 % für Mitgliedsorganisationen) sowie jedem Anteil an versicherungsmathematischen Ausgleichszahlungen zur Deckung von Defiziten gemäß Artikel 26 der Satzung der Kasse. Solche Ausgleichszahlungen zur Deckung von Defiziten werden nur fällig, falls und wenn sich die Generalversammlung der Vereinten Nationen auf die Bestimmung von Artikel 26 beruft, nachdem aufgrund einer Bewertung der versicherungsmathematischen Situation der Pensionskasse zum Bewertungsstichtag festgestellt wurde, dass eine Ausgleichszahlung erforderlich ist. Jede Mitgliedsorganisation leistet einen Beitrag zu dieser Ausgleichszahlung, der proportional zu den Gesamtbeiträgen, die jede Organisation während der drei, der Bewertung vorausgehenden Jahre, entrichtet hat, ist.

Die letzte versicherungsmathematische Bewertung für die Kasse wurde zum 31. Dezember 2017 abgeschlossen und die Bewertung zum 31. Dezember 2019 wird derzeit durchgeführt. Ein Roll-forward der Beteiligungsdaten vom 31. Dezember 2017 auf den 31. Dezember 2018 wurde von der Kasse für ihren Jahresabschluss 2016 verwendet.

Die versicherungsmathematische Bewertung zum 31. Dezember 2017 führte zu einem Deckungsverhältnis des versicherungsmathematischen Vermögens gegenüber versicherungsmathematischen Verbindlichkeiten ohne Berücksichtigung eventueller künftiger Rentenanpassungen, von 139,2 %. Das Deckungsverhältnis lag unter Berücksichtigung des derzeitigen Rentenanpassungssystems bei 102,7 %.

Nach Bewertung der versicherungsmathematischen Deckungslage der Kasse zog der beratende Versicherungsmathematiker den Schluss, dass zum 31. Dezember 2017 keine Notwendigkeit für Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 26 der Satzung der Kasse besteht, da der versicherungsmathematische Wert des Vermögens den versicherungsmathematischen Wert aller Verbindlichkeiten des Fonds übersteigt. Zudem überstieg zum Zeitpunkt der Bewertung auch der Marktwert der Aktiva den versicherungsmathematischen Wert sämtlicher Passiva. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts hat sich die Generalversammlung nicht auf die Bestimmung von Artikel 26 berufen.

Sollte Artikel 26 wegen eines versicherungsmathematischen Defizits entweder während des laufenden Betriebs oder aufgrund der Beendigung der Kasse geltend gemacht werden, würden die von jeder Mitgliedsorganisation geforderten Ausgleichszahlungen auf dem Anteil der Beiträge dieser Mitgliedsorganisation an den Gesamtbeiträgen, die in den drei Jahren vor dem Bewertungsstichtag an die Kasse gezahlt wurden, basieren. Insgesamt wurden in den letzten drei Jahren (2016, 2017 und 2018) 7.131.56 Millionen US-Dollar an die Kasse gezahlt, davon 0,017 Prozent von der UPOV (einschließlich Teilnehmer und UPOV-Beiträge).

Im Verlauf von 2019 beliefen sich die an die Kasse entrichteten Beiträge (nur unter Einschluss der UPOV-Beiträge) auf 300.685 Schweizer Franken (2018: 276.107 Schweizer Franken). Erwartete im Jahr 2020 fällige Beiträge belaufen sich auf ungefähr 290.664 Schweizer Franken.

Die Mitgliedschaft in der Kasse kann durch Beschluss der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf entsprechende Empfehlung des Vorstands der Kasse beendet werden. Ein anteiliger Anteil am Gesamtvermögen der Kasse zum Zeitpunkt der Beendigung wird der ehemaligen Mitgliedsorganisation ausschließlich zugunsten ihrer zu diesem Zeitpunkt an der Kasse beteiligten Mitarbeiter gemäß einer zwischen der Organisation und der Kasse getroffenen Vereinbarung ausgezahlt. Der Betrag wird vom Vorstand der gemeinsamen Pensionskasse der Vereinten Nationen auf der Grundlage einer versicherungsmathematischen Bewertung der Aktiva und Passiva der Kasse zum Zeitpunkt der Beendigung festgelegt, wobei kein Teil der Aktiva, der die Passiva übersteigt, im Betrag enthalten ist.

Der Ausschuss der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen führt jährlich eine Buchprüfung der Kasse durch und erstattet dem Vorstand der Pensionskasse und der Generalversammlung der Vereinten Nationen jährlich Bericht über die Buchprüfung. Die Kasse veröffentlicht vierteljährlich Berichte über seine Anlagen, die über die Website der Kasse eingesehen werden können unter [www.unjspf.org](http://www.unjspf.org).

Anmerkung 7: Zu leistende Transfers



Der UPOV-Rat hat beschlossen, für die Nutzung von UPOV PRISMA während einer Einführungsphase keine Gebühr zu erheben. Diese Entscheidung berührt jedoch nicht die Gebühren, die die Sortenschutzämter pro Antrag erhalten. Zum 31. Dezember 2019 wurden 544 Schweizer Franken, die über UPOV PRISMA eingenommen wurden, nicht an Sortenschutzämter überwiesen (1.352 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2018).

Anmerkung 8: Im voraus entrichtete Beiträge



Im Voraus entrichtete Beiträge werden als im Voraus eingegangene Verbindlichkeiten verbucht und in dem Jahr, auf das sie sich beziehen, als Einnahme erfasst. Außeretatmäßige Mittel von Gebern von Treuhandgeldern, die an Bedingungen geknüpft sind, die von der UPOV eine Erbringung von Dienstleistungen für die Empfängerregierungen oder andere Dritte erfordern, werden solange als abgegrenzte Einnahme behandelt, bis die Leistungen, auf die sich die außeretatmäßigen Mittel (Treuhandgelder) beziehen, erfüllt sind, woraufhin die Einnahme verbucht wird.

Anmerkung 9: Andere kurzfristige Verbindlichkeiten



Andere kurzfristige Verbindlichkeiten sind an die WIPO zu zahlende Beträge, die sich auf Dienstleistungen, die gemäß der WIPO/UPOV-Vereinbarung erbracht werden, beziehen.

Anmerkung 10: Transaktionen mit nahestehenden Personen und Einheiten

Der Rat der UPOV setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Sie erhalten keine Vergütung von der UPOV.

Die UPOV hat keinerlei Interesse an Beteiligungen an assoziierten oder gemeinsamen Unternehmen und hat keine von ihr geführten Unternehmen. 1982 wurde zwischen der UPOV und der WIPO eine Vereinbarung über Zusammenarbeit (die WIPO/UPOV-Vereinbarung) unterzeichnet. Nach dieser Vereinbarung ernennt der Rat der UPOV den Generaldirektor der WIPO zum Generalsekretär der UPOV. Gemäß der Vereinbarung erfüllt die WIPO die Anforderungen der UPOV im Hinblick auf die Bereitstellung von Räumlichkeiten, Personalverwaltung, Finanzverwaltung, Beschaffungsdienste und sonstige administrative Unterstützungsleistungen. Die UPOV entschädigt die WIPO für alle für die UPOV erbrachten Dienstleistungen und alle Ausgaben, die diese auf Rechnung der UPOV tätigt. Gemäß der Vereinbarung übt das Verbandsbüro seine Funktionen vollständig unabhängig von der WIPO aus.

Zum Managementpersonal in Schlüsselpositionen gehören der Generalsekretär, der Stellvertretende Generalsekretär und Bedienstete in Leitungsfunktion. Der derzeitige Generaldirektor der WIPO hat jegliches Gehalt oder eine Zulage für seine Funktion als Generalsekretär der UPOV abgelehnt. Das restliche Managementpersonal in Schlüsselpositionen wird von der UPOV vergütet. Die an das Managementpersonal in Schlüsselpositionen ausgezahlte Gesamtvergütung umfasst Gehälter, Zulagen und mit Dienstreisen und Sonstigem verbundene Ansprüche, die gemäß der Personalordnung ausgezahlt werden. Managementpersonal in Schlüsselpositionen ist an der gemeinsamen Pensionskasse der Vereinten Nationen (UNJSPF) beteiligt, zu der das Personal und die UPOV beitragen und es ist auch zur Teilnahme an der kollektiven Krankenversicherung berechtigt.

Managementpersonal in Schlüsselpositionen und dessen Gesamtvergütung waren folgendermaßen (der Generalsekretär ist nicht in die Tabelle einbezogen, da er keine Vergütung von der UPOV bezieht):



Es gab keine weitere Vergütung oder Ausgleichszahlungen für Managementpersonal in Schlüsselpositionen oder ihnen nahestehende Familienmitglieder.

Anmerkung 11: Nettovermögen



****

Gemäß Regel 4.2 der UPOV-Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen hat die UPOV einen Betriebsmittelfonds. Zum 31. Dezember 2019 beläuft sich der Betriebsmittelfonds auf 560.845 Schweizer Franken. Nach Regel 4.2 dient der Betriebsmittelfonds folgenden Zwecken:

1. der Deckung der im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben, bevor die Beiträge der UPOV‑Mitglieder eingegangen sind;
2. der Deckung der unvorhergesehenen, aber unvermeidlichen Ausgaben, die sich aus der Durchführung des gebilligten Programms ergeben;
3. der Deckung aller weiteren Ausgaben, die vom Rat beschlossen werden könnten.

Die aus dem Betriebsmittelfonds entnommenen Beträge zur Deckung oben genannter Ausgabeanforderungen werden diesem Fonds gemäß Regel 4.2 wieder zugeführt.

Der Reservefonds repräsentiert die kumulierten Überschüsse und Defizite der UPOV. Im Einklang mit Regel 4.6 der UPOV-Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen unterliegt die Verwendung des Reservefonds für andere Zwecke als die Deckung von Defiziten der Entscheidung des Rates. Wenn der Reservefonds nach Abschluss der Rechnungsperiode 15 Prozent der Gesamteinnahmen übersteigt, soll der überschüssige Betrag an die UPOV-Mitglieder zurückgezahlt werden, sofern vom Rat nicht anders entschieden. Jedes Mitglied der UPOV kann bestimmen, dass die ihm zustehende Rückzahlung in ein von ihm angegebenes Sonderkonto oder einen Treuhandfonds eingezahlt wird.

Im Jahr 2015 wurden 183.824 Schweizer Franken, die dem Betrag des Reservefonds, der 15 Prozent der Gesamteinnahmen für die Rechnungsperiode 2012-2013 überstieg, entsprechen, an einen Fonds für Sonderprojekte überwiesen. Der verbleibende Saldo von 158 Schweizer Franken zum Jahresende 2018 wurden im Jahr 2019 an den UPOV-Reservefonds überwiesen.

Seit der Einführung von IPSAS-39 im Jahr 2017 müssen versicherungsmathematische Gewinne und Verluste für ASHI direkt über das Nettovermögen erfasst werden. Der Betrag der versicherungs-mathematischen Verluste im Nettovermögen zum 31. Dezember 2019 beträgt 473.818 Schweizer Franken aufgrund der im Jahr 2019 erfassten versicherungsmathematischen Gewinne von 334.121 Schweizer Franken.

Anmerkung 12: Gegenüberstellung von budgetärem Vergleich (Darstellung V) und Erfolgsrechnung (Darstellung II)

Das UPOV-Programm und der Haushaltsplan werden auf der Grundlage der modifizierten Periodenrechnung gemäß der UPOV-Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen erstellt und vom Rat gebilligt. Im ordentlichen Programm und Haushaltsplan für die Rechnungsperiode 2018-2019 wurden Einnahmen und Ausgaben von 6.940.000 Schweizer Franken veranschlagt.

Für 2019, das zweite der beiden Rechnungsjahre, belief sich der Haushaltsvoranschlag für Einnahmen und Ausgaben auf 3.470.000 Schweizer Franken. Die tatsächlichen Einnahmen betrugen auf der Grundlage der modifizierten Periodenrechnung 3.508.871 Schweizer Franken für das zweite Jahr der Rechnungsperiode. Die tatsächlichen Ausgaben betrugen auf der Grundlage der modifizierten Periodenrechnung für das zweite Jahr der Rechnungsperiode 3.499.693 Schweizer Franken. Für die Rechnungsperiode 2018/2019 betrug der ursprüngliche und endgültige Haushaltsvoranschlag für Einnahmen und Ausgaben 6.940.000 Schweizer Franken. Die tatsächlichen Einnahmen betrugen auf der Grundlage der modifizierten Periodenrechnung für die Rechnungsperiode 6.930.932 Schweizer Franken. Die tatsächlichen Ausgaben betrugen auf der Grundlage der modifizierten Periodenrechnung für die Rechnungsperiode 6.854.494 Schweizer Franken. Die Analyse des Haushaltsergebnisses auf Seite 4 dieses Jahresabschlusses enthält eine Erklärung der wesentlichen Unterschiede zwischen Haushaltsplan und tatsächlichen Beträgen.

UPOVs Haushaltsplan und Rechnungsabschluss werden auf zwei verschiedenen Grundlagen erstellt. Die Darstellung der Vermögenslage, die Darstellung der Erfolgsrechnung, die Darstellung der Entwicklung des Nettovermögens und die Darstellung der Kapitalflussrechnung werden auf der Grundlage der vollständigen Periodenrechnung erstellt, wohingegen die Gegenüberstellung von budgetierten und tatsächlichen Beträgen (Darstellung V) auf der Grundlage der modifizierten Periodenrechnung erstellt wird.

Wie von IPSAS-24 gefordert, wird eine Gegenüberstellung der tatsächlichen Beträge auf Vergleichsbasis mit dem Haushaltsplan, wie in Darstellung V dargelegt, und der tatsächlichen Beträge im Jahresabschluss vorgelegt, woraus getrennt voneinander sämtliche Unterschiede im Hinblick auf Grundlage, Zeit und Einheiten hervorgehen. Der Haushaltsplan der UPOV wird vom Rat für einen Zeitraum von zwei Jahren angenommen, wobei allerdings getrennte Schätzungen für jedes der beiden Rechnungsjahre erstellt werden. Deshalb sind keine zeitlichen Unterschiede zu berichten. Unterschiede bei den Grundlagen liegen vor, wenn der gebilligte Haushaltsplan auf einer anderen Grundlage als auf der Grundlage der vollständigen Periodenrechnung erstellt wird. Zu den Unterschieden bei den Grundlagen gehören die vollständige Erfassung der Kosten für Leistungen für Bedienstete, für Zulagen und Wertberichtigungen. Unter „Unterschiede zwischen Einheiten“ fällt die Aufnahme von Treuhandgeldern und des Fonds für Sonderprojekte, die nicht in dem ordentlichen Programm und Haushaltsplan der UPOV enthalten sind, in den Jahresabschluss der UPOV. Unterschiede in der Darstellung sind gegebenenfalls die Behandlung der Anschaffung von Betriebsausstattung als Anlagetätigkeiten in Darstellung IV anstatt als Betriebstätigkeiten in Darstellung V.





Anmerkung 13: Einnahmen



Beiträge sind im ordentlichen Programm und Haushaltsplan als im Januar 2019 fällige Beträge dargestellt. Außeretatmäßige Mittel in der Rubrik der Treuhandgelder sind Einnahmen, die in Verbindung mit Beiträgen von Gebern zu einzelnen Projekten, die nicht im ordentlichen Programm und Haushaltsplan enthalten sind, geleistet werden. Einnahmen aus außeretatmäßigen Mitteln (Treuhandgeldern) werden solange abgegrenzt, bis sie durch Erbringung der spezifischen Dienstleistungen, die in dem mit dem Geldgeber vereinbarten Arbeitsplan vorgesehenen ist, eingebracht werden.

Anmerkung 14: Ausgaben



Der Personalaufwand umfasst kurzfristige Leistungen für Bedienstete, wie etwa Grundgehalt, Ortszuschläge, Zulagen für Unterhaltsberechtigte, Beiträge zur Pensionskasse, Beiträge zur Krankenversicherung und zu anderen Versicherungen, Heimaturlaub und andere Ansprüche für fest Angestellte und befristete Verträge. Infolge der Einführung der IPSAS umfasst der Personalaufwand auch Beträge für die Veränderungen im Hinblick auf Leistungsverpflichtungen gegenüber Bediensteten.

Zu Reisen und Stipendien gehören die Kosten für Flugtickets, Spesen, Transferkosten und sonstige Reisekosten für Bedienstete auf Dienstreise und Reisen für Teilnehmer und Referenten in Verbindung mit Ausbildungstätigkeiten. Zu vertraglich vereinbarten Dienstleistungen gehören Übersetzer, Dolmetscher und andere Dienstleistungen, die nicht vom Personal erbracht werden. Der Betriebsaufwand umfasst Punkte wie etwa die Miete für die Räumlichkeiten, Instandhaltung und Bankgebühren.

Anmerkung 15: Finanzinstrumente

Die UPOV ist gewissen Liquiditäts-, Zinsänderungs-, Währungs- und Kreditrisiken ausgesetzt, die bei normalem Betrieb entstehen. Diese Anmerkung legt Informationen über das Ausmaß, in dem die UPOV jedem dieser oben genannten Risiken ausgesetzt ist, und die Grundsätze und Prozeduren zu Risikobewertung und Risikomanagement dar.

Sofern nichts anders vom Rat vereinbart, entspricht die Anlagepolitik der UPOV der Anlagepolitik der WIPO für Operative Liquidität. Der Generalsekretär kann für Angelegenheiten, die ausschließlich die UPOV betreffen, die Beratung des Beratungsausschusses für Kapitalanlagen der WIPO einholen. Der Generalsekretär unterrichtet zudem den Beratenden Ausschuss regelmäßig über die Anlagen. Die Befugnis, im Einklang mit den Anlagegrundsätzen Kapitalanlagen zu tätigen und umsichtig zu verwalten, wird an den Leiter des Rechnungswesens der WIPO delegiert. Im Jahr 2015 wurden die Anlagegrundsätze umfassend überarbeitet und von der fünfundfünfzigsten Sitzungsreihe der Versammlungen der Mitgliedstaaten der WIPO angenommen. Einige weitere Änderungen der Anlagepolitik wurden auf der siebenundfünfzigsten Sitzungsreihe im Jahr 2017 angenommen. Die überarbeiteten Grundsätze enthalten zwei spezifische Anlagegrundsätze, einen für operative und Kernliquidität und einen zweiten für strategische Liquidität. Operative Liquidität sind die Barmittel, die die UPOV benötigt, um ihren täglichen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Kernliquidität ist der nach Abzug der operativen und der strategischen Barmittel verbleibende Barmittelsaldo. Strategische Barmittel sind die Barmittel, mit denen eine Rückstellung zur Finanzierung von Verpflichtungen gegenüber Bediensteten nach Ausscheiden aus dem Dienst, einschließlich ASHI, gebildet wurde.

**Überblick über die Finanzinstrumente**

Die Finanzinstrumente sind folgendermaßen kategorisiert:

****

Die Buchwerte der Kategorien von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sind folgendermaßen:



**Beizulegende Zeitwerte**

Der beizulegende Zeitwert der finanziellen Vermögenswerte und Finanzverbindlichkeiten ist in Höhe des Betrages enthalten, zu dem das Instrument in einer gegenwärtigen Transaktion zwischen willigen Parteien ausgetauscht werden könnte, wenn es sich nicht um einen Zwangsverkauf oder eine Zwangsliquidation handelt. Barmittel und kurzfristige Einlagen, Forderungen aus Transaktionen mit Gegenleistung, Kreditorenforderungen und andere kurzfristige Verbindlichkeiten nahe an deren Buchwerten, weitgehend bedingt durch die kurzfristigen Fälligkeiten dieser Instrumente. Forderungen aus Transaktionen ohne Gegenleistung werden vom Verband aufgrund von Parametern, wie z. B. Zinssätzen und Risikomerkmalen, bewertet. Wo zutreffend, wird eine Wertberichtigung vorgenommen, um den Wert ausstehender Forderungen aus Beiträgen auszugleichen. Die Wertberichtigung umfasst Beitragssummen, die Rückstände aufweisen, die vor dem letzten Zweijahreszeitraum datiert sind. Für die finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der UPOV zum Bilanzstichtag ist der Buchwert gleich dem beizulegenden Zeitwert.

**Kreditrisiko**

Das Kreditrisiko ist das Risiko finanzieller Verluste für die UPOV, wenn Gegenparteien finanzieller Instrumente ihren Vertragsverpflichtungen nicht nachkommen, und entsteht hauptsächlich aus Forderungen und dem Zahlungsmittelbestand. Der Buchwert von finanziellen Vermögenswerten stellt das maximale Kreditrisiko dar. Für die Zwecke der Finanzberichterstattung berechnet die UPOV Wertberichtigungen für erwartete Kreditverluste im Zusammenhang mit ihren finanziellen Vermögenswerten.

Die Forderungen der UPOV gehen fast ausschließlich auf Verbandsmitglieder zurück, die souveräne Staaten und zwischenstaatliche Organisationen vertreten, weshalb die kreditbezogenen Risiken als geringfügig betrachtet werden.

Der Zahlungsmittelbestand kann nur bei Instituten mit einer kurzfristigen Bonitätsbewertung von mindestens A‑2/P-2 oder einer langfristigen Bonitätsbewertung von mindestens A/A2 gehalten werden. Die Einstufung der Kreditwürdigkeit des Zahlungsmittelbestandes ist dementsprechend zum 31. Dezember 2019 folgendermaßen:



**Liquiditätsrisiko**

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko der UPOV, ihren Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommen zu können. Die UPOV ist keinem bedeutenden Liquiditätsrisiko ausgesetzt, da sie über im Wesentlichen frei verfügbare Geldmittel verfügt. Die Anlagegrundsätze verlangen, dass operative und Kernliquidität so angelegt werden, dass die für die Deckung des Zahlungsmittelbedarfs der UPOV erforderliche Liquidität sichergestellt ist. Operative Barmittelbestände werden über kurzfristige Zeiträume angelegt (Höchstlaufzeit zwölf Monate) in risikoarme Asset-Klassen, die zu geringen Kosten leicht liquidierbar sind. Kernliquidität wird mittelfristig (Laufzeiten von mehr als zwölf Monaten) so angelegt, dass gelegentlicher Zugriff auf einen Teil der Barmittel möglich ist, was geplante große Zahlungen erleichtert. Strategische Barmittel sind langfristig anzulegen und derzeit bestehen keine kurz- oder mittelfristigen Liquiditätsanforderungen.

**Währungsrisiko**

Die UPOV kann Einnahmen aus außeretatmäßigen Mitteln (Treuhandgeldern) in Währungen, die nicht ihre funktionale Währung, nämlich der Schweizer Franken, sind, entgegennehmen und Ausgaben in anderen Währungen tätigen und ist folglich einem Wechselkursrisiko aufgrund von Wechselkursschwankungen ausgesetzt. Die UPOV setzt keine derivaten Finanzinstrumente zur Absicherung des Wechselkursrisikos ein.

**Marktrisiko**

Das Marktrisiko ist das Risiko von Schwankungen der Marktpreise, wie z.B. Zinssätzen, die sich auf das Einkommen der UPOV oder den Wert des Bestandes ihrer Finanzinstrumente auswirken können. Die UPOV ist keinem Marktrisiko ausgesetzt.

Anmerkung 16: Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Der Bilanzstichtag der UPOV ist der 31. Dezember 2019 und die Herausgabe ihres Jahresabschlusses wurde mit selbem Datum wie der Prüfvermerk des Externen Revisors genehmigt.

Am 30. Januar 2020 erklärte der Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation den Ausbruch des COVID-19-Coronavirus zu einer gesundheitlichen Notlage internationaler Tragweite (PHEIC). Dies ist ein Ereignis, das sich nicht auf den Jahresabschluss 2019 auswirkt. Angesichts der globalen Auswirkungen dieser Pandemie kann es jedoch zu erheblichen Auswirkungen auf die Tätigkeit des Verbands im Jahr 2020 kommen, deren Ausmaß zum jetzigen Zeitpunkt nicht zuverlässig abgeschätzt werden kann. Es gab keine vorteilhaften oder unvorteilhaften wesentlichen Ereignisse, die in der Zeit zwischen dem Bilanzstichtag und dem Datum, an dem der Jahresabschluss für die Veröffentlichung freigegeben wurde, Einfluss auf den Jahresabschluss hatten.

[Ende der Anlage und des Dokuments]

1. Vergleiche Dokument UPOV/INF/8. [↑](#footnote-ref-2)
2. Vorbehaltlich des UPOV-Übereinkommens und der WIPO/UPOV-Vereinbarung werden die Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der UPOV (Dokument UPOV/INF/4/5) auf der Grundlage der „Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)“ dargelegt, gemäß:

a) den Änderungen in Übereinstimmung mit dem Grundsatz „mutatis mutandis“; und
b) den vom Rat der UPOV mit dem Generaldirektor der WIPO vereinbarten Ausnahmen und Ergänzungen. [↑](#footnote-ref-3)